

Stellungnahme der ARGE Netz GmbH & Co. KG

zum Entwurf der Verordnungsermächtigung zur Umsetzung einer Experimentierklausel für das Programm „Schaufenster intelligente Energie – Digitale Agenda für die Energiewende“ (SINTEG)

Mit dem Förderprogramm "Schaufenster intelligente Energie - Digitale Agenda für die Energiewende" (SINTEG) soll die Ausgestaltung einer klimafreundlichen, sicheren und effizienten Energieversorgung mit hohen Anteilen erneuerbarer Energien in großflächigen Modellregionen demonstriert und erprobt werden. Ziel ist dabei die Gewinnung von Erkenntnissen für eine Fortentwicklung der Energiewende in technischer und regulatorischer Hinsicht. ARGE Netz begrüßt daher ausdrücklich die vorgelegte Verordnungsermächtigung. Wir schlagen vor, die Vorlage an ausgewählten Stellen weiter zu fassen, um alle erforderlichen SINTEG Anwendungsfälle, ggf. auch noch im Nachhinein, zu adressieren. Wir empfehlen im Entwurf daher noch folgende Änderungen und Konkretisierungen vorzunehmen:

§ 119 Abs. 1

Hier wird von „Teilnehmern“ gesprochen. Es ist unklar, ob Förderpartner, assoziierte Partner oder auch sonstige „Teilnehmer“ erfasst sind. Bei vielen SINTEG-Projekten sollen noch Kunden akquiriert werden, die z. B. Flexibilitäten zur Verfügung stellen. Diese könnten ggf. ausgeschlossen sein. Daher schlagen wir folgende Konkretisierung vor: „... **alle Teilnehmer, die an einer Demonstration beteiligt sind...**“.

§119 Abs. 1 EnWG neue Nr. 4:

„4. im Fall von Anlagenkonzepten, bei denen Anlagen zur Stromspeicherung oder Umwandlung elektrischer Energie in andere Energieformen direkt mit erneuerbaren Erzeugungsanlagen verknüpft und gemeinsam betrieben werden.“

Begründung: Die Sektorkopplung spielt eine entscheidende Rolle in einem auf erneuerbare Energien basierendem Energiesystem. Die Verknüpfung von Erzeugungsanlagen und Sektorkopplungstechnologien ist dabei ein wesentlicher und unverzichtbarer Baustein, da somit zum auf das fluktuierende Angebot erneuerbaren Stroms durch angepasste Anlagenkonzepte flexibel reagiert werden kann. Gleichzeitig können durch die Verknüpfung wirtschaftlicher Konzepte außerhalb des EEG-Fördermechanismus für erneuerbare Energien entstehen und so sogar volkswirtschaftlich Kosten eingespart werden.

§ 119 Abs. 2 Nr. 2 EnWG, neuer Buchstabe d)

d) § 61j EEG Abs. 1 und 2

Begründung: In Ergänzung zu dem neuen §95 Abs. 1 Nr. 6 Buchstabe a) sollte klargestellt werden, dass die Abweichung zur Zahlung der EEG-Umlage ausdrücklich auch für Anlagen zur Stromspeicherung oder Umwandlung elektrischer Energie in andere Energieformen gilt. In der bisherigen Regelung des EEG werden ausschließlich Anlagen begünstigt, in denen nach Umwandlung oder Speicherung des Stroms eine vollständige Rückverstromung erfolgt. Dies ist jedoch gerade mit Blick auf Technologien zur Aufnahme von Einspeisespitzen und die Sektorkopplung generell nicht zielführend.

§ 119 Abs. 2, neue Nummer 4

„4. Bei Direktlieferverträgen zwischen Betreibern von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien und Betreibern von Anlagen zur Stromspeicherung oder Umwandlung elektrischer Energie in andere Energieformen (Business-to-Business-Lösungen).“

Begründung: Der Abschluss von bilateralen Verträgen zwischen Wirtschaftsunternehmen ermöglicht es, gemeinsame Geschäftsmodelle zu entwickeln sowie das Marktumfeld hierfür genauer zu analysieren und es durch Anpassung der Strategie zu beeinflussen. Zudem besteht bei Direktverträgen zwischen Unternehmen ein stärkerer Anreiz, innovative Technologien und Lösungen zu entwickeln, da diese nicht durch einen gesetzlich begrenzten Geltungsbereich eingeschränkt werden. Für die Sektorkopplung bedeutet dies, dass eine nachhaltige Produkt- und Wettbewerbsentwicklung unabhängig von staatlichen Fördermechanismen erfolgt und neue Technologien auf ihre Anwendbarkeit im Energiesystem hin erprobt werden. Gleichzeitig können so langfristig neue Geschäftsfelder für die erneuerbaren Energien erschlossen werden, was einen zentralen Beitrag zur politisch gewünschten Marktintegration leistet.

§ 119 Abs. 3 Nr. 2 b)

Hier stellt sich die Frage, wie der Nachweis über die abzuschöpfenden Vorteile bzw. Gewinne sinnvoll erbracht werden kann. Die strikte Formulierung könnte abschreckend und bürokratiefördernd wirken. **Wir schlagen vor, die Abschöpfung als „Kann-Bestimmung“ zu formulieren.**

§ 95 Abs. 1 Nr. 6 Buchstabe a

Bezüglich der Reduzierung der EEG-Umlage auf 40% ist eine Klarstellung erforderlich, wie diese im Zusammenhang mit der Privilegierung für stromkostenintensive Unternehmen nach §63 EEG zu sehen ist. Im Rahmen der Experimentierklauseln bedarf es einer klaren Regelung bei der für alle teilnehmenden Akteure dieselben Voraussetzungen gelten. Eine untere Begrenzung der EEG-Umlage auf 40% würde dann eine verzerrende Ungleichbehandlung darstellen, wenn gleichzeitig andere Projektteilnehmer durch die bereits geltende Befreiungsregelung von der kompletten Umlage befreit sind. **Wir schlagen vor, eine stufenweise Regelung zu prüfen.**

§ 95 Abs. 1 Nr. 6 Buchstabe b, Doppelbuchstabe bb)

Die Festlegung eines 4.000 m-Radius erscheint pauschal gewählt und bleibt auch auf den Bezugspunkt sehr unkonkret. Es gibt Windparks mit Netzanschlussleitungen von bis zu 10.000 m Länge, die auch zur Anlage gezählt werden können. Bei der Bemessung des Radius ist angesichts teilweise großer räumlicher Ausdehnung von Erzeugungsanlagen (z.B. Windpark inkl. Netzanschlussleitung) eine genauere Beschreibung des Referenzpunktes für die Abstandsmessung erforderlich. **Wir fordern ausdrücklich, bei der Festlegung des Abstandes nicht auf die Windenergieanlage abzustellen, sondern auf den Einspeisepunkt. Gleichzeitig muss die pauschale Festlegung auf 4.000 m gestrichen werden, um netzentlastende Maßnahmen auch darüber hinaus zu ermöglichen.**

Für die Möglichkeit zur Stellungnahme bedanken wir uns herzlich. Weitere Informationen stellen wir gerne zur Verfügung.

Björn Spiegel

Leiter Strategie und Politik

ARGE Netz GmbH & Co. KG

Husumer Straße 61, 25821 Breklum

Beisheim Center, Ebertstraße 2, 10117 Berlin

Tel.: +49 (0)30 - 915 605 98

Fax: +49 (0)30 - 864 583 88

Mob.: +49 (0)160 - 236 96 07

spiegel@arge-netz.de

www.arge-netz.de

ARGE Netz gehört zu den größten deutschen Unternehmensgruppen für die erneuerbare Energieerzeugung. Wir bündeln rund 3.500 Megawatt installierte Leistung aus Wind, Photovoltaik, Biomasse und Lösungen zur Speicherung und Umwandlung von erneuerbaren Energien.